

Lösung ZP 2005

Wirtschafts- und Sozialkunde

1. Aufgabe

- a) Ja wegen Aufgabe der Berufsausbildung
- b) Nein, da bei Änderungen und Auflösung des Ausbildungsvertrages von minderjährigen Auszubildenden die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der Eltern erforderlich ist.
- c) Schriftliche Kündigung mit Angabe des Kündigungsgrundes unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen.

2. Aufgabe

- 1) Vernachlässigung der Berufsschulpflicht
- 2) Vernachlässigung der Pflicht zur Freistellung zum Besuch der Berufsschule
- 3) Verletzung der Verschwiegenheitspflicht
- 4) Verletzung der Pflicht zur Stellung von Ausbildungsmitteln
- 5) Verletzung der Weisungsgebundenheit

3. Aufgabe

- a) Beginn: 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin
Ende: 8 Wochen nach der Geburt
- b) Vor der Entbindung kann sie freiwillig weiterarbeiten, nach der Entbindung besteht ein Beschäftigungsverbot.
- c) Krankenkasse

4. Aufgabe

Reparatur Benzinpumpe: Werkvertrag nach § 631 BGB
Zurverfügungstellung des PKW: Leihvertrag nach § 598 BGB
Zurverfügungstellung Benzin: Sachdarlehensvertrag nach § 607 BGB
Zurverfügungstellung Benzinkanister: Leihvertrag nach § 598 BGB
Zurverfügungstellung 50,00 €: Gelddarlehensvertrag nach § 488 BGB
Kauf des Laptop: Kaufvertrag nach § 433 BGB

5. Aufgabe

- a) anfechtbar wegen Irrtums oder § 119 Absatz 1 BGB
- b) anfechtbar wegen widerrechtlicher Drohung oder § 123 Absatz 1 BGB

Rechnungswesen

1. Aufgabe

- a) keine Buchführungspflicht
- b) nein, da kein Kaufmann und die Grenzen nach § 141 AO nicht überschritten sind
- c) ja, da Formkaufmann, damit nach § 238 HGB und § 140 AO
- d) nein, da kein Kaufmann und die Grenzen der AO nicht überschritten werden

2. Aufgabe

- a) Betriebsvermögen 31.12.2004: 24.500,00 €
- b) Betriebsvermögen 31.12.2003: 29.000,00 €
- c) Betriebsvermögensveränderung: 24.500,00 € - 29.000,00 € = - 4.500,00 €
- d) Gewinn: - 4.500,00 € - Privateinlagen 5.000,00 € + Privatentnahmen 36.000,00 € = 26.500,00 €

3. Aufgabe

- a) Bürobedarf 40,00 € an Wareneingang 40,00 €; neutral
- b) Bezugskosten 400,00 € und 16 % Vorsteuer 64,00 € an Verbindlichkeiten aLL 464,00 €; - 400,00 €
- c) Erlösschmälerung 2.400,00 € und 16 % Umsatzsteuer 384,00 € an Forderungen aLL 2.784,00 €; - 2.400,00 €
- d) sonstiger betrieblicher Aufwand 50,00 € an Kasse 50,00 €; - 50,00 €

4. Aufgabe

Forderungen aLL 6.728,00 € an UE 5.800,00 € und 16% Umsatzsteuer 928,00 €

Bank 6.526,16 € und gewährte Skonti 174,00 € und Umsatzsteuer 27,84 € an Forderungen aLL 6.728,00 €

5. Aufgabe

- a) Wareneinsatz = WB zum 01.01. 30.000,00 € - WB zum 31.12. 40.000,00 € + Wareneingänge 220.000,00 € + Bezugskosten 5.000,00 € - Rücksendungen an Lieferanten 4.000,00 € = 211.000,00 €
- b) Rohgewinn = UE 326.500,00 € - Nachlässe 10.000,00 € - Wareneinsatz 211.000,00 € = 105.500,00 €

6. Aufgabe

Kassenbestand 10.10 7.040,00 € + Wareneingangsrechnungen 4.024,00 € + Deko 580,00 € + Einzahlung bei Hausbank 5.000,00 € + Privatentnahme 620,00 € - Bestand 09.10. 8.912,00 € = 8.352,00 € abzüglich 16% Umsatzsteuer 1.152,00 € = 7.200,00 € Nettotageseinnahme

Anmerkung: Das was die Kasse sonst schmälert, also die Ausgaben, wird hier wieder drauf gerechnet, um den Wert der Einnahmen zu erhalten.

Steuerwesen

1. Aufgabe

Einkommensteuer: direkte Steuer und Besitzsteuer
Umsatzsteuer: indirekte Steuer und Verkehrsteuer
Tabaksteuer: indirekte Steuer und Verbrauchsteuer
Erbschaftsteuer: direkte Steuer und Besitzsteuer

2. Aufgabe

Aufgabe zur Post: Donnerstag 24.03.2005
+ 3 Tage = Tag der Bekanntgabe: Sonntag 27.03.2005
daher Verschiebung auf den nächsten Werktag: Dienstag 29.03.2009

Hinweis: Montag, der 28.03. ist ein Feiertag, deshalb weitere Verschiebung auf den Dienstag.

3. Aufgabe

1. EaGew nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 Absatz 2 EStG
2. EansA nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 EStG
3. EasA nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 EStG – wissenschaftliche Arbeit
4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 Absatz 2 EStG

4. Aufgabe

SV 1: unbeschränkte Steuerpflicht, da beide natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland, Köln, sind

SV2 a):

Vorwegvergütung Stefano: $2.200,00 \text{ €} * 12\text{M} = 26.400,00 \text{ €}$

Vorwegvergütung Carlotta: $687,50 \text{ €} * 4 = 2.750,00 \text{ €}$

Zinsen: 4% v. 150.000,00 €, also 6.000,00 € für beide

Restgewinnanteil: 128.000,00 € Gewinn nach Handelsrecht abzüglich Zinsen von 6.000,00 € * 2 und 8.000,00 € für Paolo ($200.000,00 \text{ €} * 4\%$) = 20.000,00 € → Restgewinn: $108.000,00 \text{ €} : 3 = 36.000,00 \text{ €}$ für alle drei

Stefano: $26.400,00 \text{ €} + 6.000,00 \text{ €} + 36.000,00 \text{ €} = 68.400,00 \text{ €}$

Carlotta: $2.750,00 \text{ €} + 6.000,00 \text{ €} + 36.000,00 \text{ €} = 44.750,00 \text{ €}$

SV 2b):

Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 EStG

SV3:

Einnahmen: $5\text{M} * 3.250,00 \text{ €}$ für Juli – November: $16.250,00 \text{ €} +$ Miete Dezember $2.450,00 \text{ €} + 0,00 \text{ €}$
Mietvorauszahlung + $800,00 \text{ €}$ Mietrückstand Dezember = $19.500,00 \text{ €}$

Anmerkung: Die Mietvorauszahlung für Januar gehört wirtschaftlich zu 2005. Da es sich um regelmäßige Einnahmen handelt, die innerhalb der 10 Tage nach dem Stichtag bezahlt wurden, gilt hier § 11 Absatz 1 EStG. – 10-Tage-Regel

Werbungskosten: Disagio 5% v. $200.000,00 \text{ €} = 10.000,00 \text{ €}$ und Zinsen $4.000,00 \text{ €}$ (10-Tage-Regel) und Hauskosten $7.880,00 \text{ €} +$ Reparatur $0,00 \text{ €}$ (10-Tage-Regel gilt nicht, da keine regelmäßige Ausgabe) und Abschreibung 80% von $780.000,00 \text{ €} = 624.000,00 \text{ €} * 2\% * 6/12 = 6.240,00 \text{ €}$

insgesamt damit 28.120,00 €

EaVV: $19.500,00 \text{ €} - 28.120,00 \text{ €} = -8.620,00 \text{ €}$ jeweils zur Hälfte für Luigi und Carlotta = -4.310,00 €
negative Einkünfte

6. Aufgabe

Einnahmen: Dividende 1.223,20 €, davon nach § 3 Nr. 40d EStG die Hälfte, also 611,60 € steuerpflichtig und Zinsen 5.900,00 € = Summe 6.511,60 € abzüglich WK-Pauschale nach § 9a Satz 1 Nr. 2 EStG 51,00 € abzüglich Sparer-Freibetrag § 20 Absatz 4 EStG 750,00 € = 5.710,60 €

Ansatz der WK-Pauschale, da die Hälfte der tatsächlichen WK nach § 3c EStG kleiner ist als 51,00 €.